KLEINE GESCHICHTE DER WEITERBILDUNGSFINANZIERUNG IN DEUTSCHLAND

Rudi Rohlmann †

Bis weit in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war Erwachsenenbildung/Weiterbildung eher eine Angelegenheit von Beiläufigkeit und Beliebigkeit. Das galt jedenfalls für die Weiterbildungslandschaft. In einzelnen Orten und Regionen gab es engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Initiativen für die Erwachsenenbildung in ihrem Bereich entwickelten und Institutionen schufen, nämlich Volksbildungswerke oder Volkshochschulen. Häufig wurden sie unterstützt von Kommunalpolitikern in den Gemeindevertretungen ihres Ortes. Auf der Ebene der Länder, die ja nach der Gesetzgebungskompetenz für die Kulturpolitik zuständig waren, gab es zaghafte Ansätze zur finanziellen Förderung der Erwachsenenbildung.
Das Ausmaß der staatlichen finanziellen Förderung der Erwachsenenbildung brachte ein Abgeordneter Anfang der fünfziger Jahre anlässlich einer Haushaltsdebatte im Landtag auf den Punkt, indem er feststellte, dass sie einem »Fliegenschiss im Weltenraum« gliche. In den fünfziger und sechziger Jahren wurden die Haushaltsansätze in etwa in Höhe der Steigerungsrate des Preisniveaus angepasst. Das Land NRW brachte mit dem Volkshochschulgesetz von 1953 eine gewisse Stabilisierung der finanziellen Förderung dieses Landes.
Als einen Durchbruch zur relativ angemessenen staatlichen finanziellen Förderung der Weiterbildung kann man die Zeit von Anfang bis Mitte der siebziger Jahre bezeichnen, in der in allen Ländern (mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin und Hamburg) Landesgesetze zur Weiterbildung verabschiedet wurden, angefangen im Jahr 1970 mit den Ländern Niedersachsen, Saarland und Hessen bis zuletzt Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im Jahr 1975.
Eine weitere Finanzierungsquelle aus öffentlichen Mitteln wurde aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25.6.1969 für alle Weiterbildungseinrichtungen eröffnet. Die Zuschussleistungen der Bundesanstalt für Arbeit für die berufliche Fortbildung und Umschulung der Teilnehmenden wurden von Weiterbildungseinrichtungen je nach Arbeitsmarktlage ihrer Region und jeweils gültigen Richtlinien in Anspruch genommen.
Im Jahr der ersten ölpreisbedingten Rezession 1975 wurden im Rahmen einer allgemeinen Einschränkung staatlicher Zuschüsse in einzelnen Ländern die Zuschussleistungen für Erwachsenenbildung ebenfalls gekürzt. Eine größere Einschränkung brachte die zweite ölpreisbedingte Wirtschaftsflaute 1982, was dazu führte, dass eine »Deckelung« der Zuschusshöhe vorgenommen wurde, teilweise verbunden mit einer gegenüber den Vorjahren durchgeführten Verminderung der Haushaltsansätze. Die mit dieser Einschränkung eingetretene Strukturveränderung der finanziellen Förderung wurde in den nachfolgenden Jahren in allen westdeutschen Ländern beibehalten.
Die neuen Bundesländer haben ab 1992 Gesetze zur Weiterbildung verabschiedet, die weithin den Strukturmerkmalen der in den siebziger Jahren in den westdeutschen Ländern verabschiedeten Gesetzen entsprachen. In allen Weiterbildungsgesetzen ist der Grundsatz enthalten, dass die finanzielle Förderung »nach Maßgabe des Haushalts« erfolgt, so dass die finanzielle Förderung häufig den Schwankungen des Wirtschaftsablaufs prozyklisch angepasst wurde. Mit der Einschränkung der Länderfinanzierung haben die Länder das Ziel aufgegeben, den Weiterbildungsbereich als vierte Säule des Bildungswesens aufzubauen, wie es nach dem Bildungsgesamtplan von 1973 angestrebt wurde.
Die relative Reduzierung der Länderfinanzierung hat auch die Finanzierungsstrukturen in den Einrichtungen verändert. Wenn man die Relation zwischen dem Aufkommen aus Teilnehmenden-Entgelten (TN), Trägerzuschüssen der Kommunen (Kom) und Landeszuschüssen (Ld) der Volkshochschulen der westdeutschen Flächenstaaten miteinander vergleicht (TN + Kom + Ld gleich 100 gesetzt), zeigt sich, dass im Jahr 1976 TN mit einem Anteil von 38 v.H., Kom mit 25 v.H. und Ld mit 37 v.H. beteiligt waren. Im Jahr 1996 lauteten die Anteile in denselben Ländern TN 45,8 v.H., Kom 34,9 v.H. und Ld 19,3 v.H. Für alle Flächenstaaten – also einschließlich der neuen Bundesländer – betrugen die Anteile nach der Statistik für das Arbeitsjahr 2001 TN 48,8 v.H., Kom 34,1 v.H. und Ld 17,1 v.H. Die Tendenz des wachsenden Aufkommens aus Teilnehmenden-Entgelten und geringer werdendem Anteil der Länderförderung setzt sich für alle Länder in diesem Jahrhundert fort. Dabei gibt es noch erhebliche Unterschiede in der Förderung zwischen den Ländern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit 28,3 v.H. den höchsten Anteil der Landesförderung; hingegen die Länder Schleswig-Holstein mit 6,7 v.H., Bayern mit 7,5 v.H. und Hessen mit 8,9 v.H. die geringsten Anteile (jeweils gemessen an 100 v.H. aus TN + Kom + Ld). Die neuen Bundesländer liegen mit ihren Landesförderungsanteilen im Mittelfeld.

Dr. Rudi Rohlmann, »Vater« der hessischen Weiterbildungsgesetze, ist am 3. Januar 2004 verstorben. Der nebenstehende Text ist seine letzte Veröffentlichung. Einen Nachruf lesen Sie auf Seite 6.